

(4) Das gleiche gilt auch für alle übrigen Einengungen von Gewässern oder Gewässerteilen.

(5) Fanggeräte müssen von den Grenzen der Jahreszonbezirke in einem Abstand von mindestens 200 m aufgestellt werden.

(6) Ausnahmen zu den Absätzen 3 bis 5 bedürfen der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt Rostock.

VII.

§ 13

Schutz gegen Triebwerke

(1) Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke kann der Fischereiberechtigte die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen fordern, die das Eindringen von Fischen in Triebwerke verhindern. Solche Vorrichtungen müssen mit dem Betrieb vereinbart und wirtschaftlich gerechtfertigt sein.

(2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit solcher Anlagen und die Art ihrer Ausführung trifft das Oberfischmeisteramt Rostock.

VIII.

§ 14

Fischsterben und Fischkrankheiten

(1) Das Auftreten von Fischsterben hat der Fischereiberechtigte sofort dem Oberfischmeisteramt Rostock mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Inhaber von Angelberechtigungsscheinen.

(2) Zur Feststellung der Ursachen von Fischsterben sind Wasserproben und verendete Fische durch die Beteiligten sicherzustellen.

(3) Für die weitere Untersuchung der Ursachen von Fischsterben ist die Zweigstelle für Ostseefischerei, Saßnitz, des Instituts für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zuständig.

(4) Bei Fischsterben durch Abwässer hat das Oberfischmeisteramt Rostock der zuständigen Wasserwirtschaftsleitung Mitteilung zu machen.

(5) Für die Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten im Bereich der Küstenfischerei gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I S. 516) sinngemäß.

IX.

Ordnung beim Fischfang

§ 15

(1) Zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Fischfanges wird der Bereich der Küstenfischerei in folgende Fischereibezirke aufgeteilt:

a) Kleines Haff

(Von der deutsch-polnischen Staatsgrenze bis zur Straßenbrücke Zecherin einschließlich Warper See und Usedomer See.)

b) Peenestrom

(Mit Achterwasser, Krieker See, Balmer See, Nipperminer See und Krumminer Wiek von der Straßenbrücke Zecherin bis zur Sturmwarnstelle Peenemünde.)

c) Greifswalder Bodden

(Von der Sturmwarnstelle Peenemünde bis zur Linie Peenemünder Landzunge — Nordspitze Rügen — Südpärd bis zur Linie Venzvitz — Groß Miltzow.)

d) Strelasund

(Von der Linie Venzvitz — Groß Miltzow bis zur Linie Lotsenturm Barhöft — Unterfeuer Bock, bis zur Nordgrenze des Jahreszonbezirkes „Der Bock“ und bis zur Linie Südspitze Hiddensee — Freesenort einschließlich Kubitzer Bodden.)

e) Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen

(Von der Linie Südspitze Hiddensee — Freesenort bis zur Nordgrenze des Jahreszonbezirkes „Der Libben“ einschließlich Wiecker Bodden, Breeger Bodden, Bretzer Bodden, Tetzitzer See und Großer Jasmunder Bodden.)

f) Kleiner Jasmunder Bodden

g) Boddenkette unterhalb des Darß

(Von der Linie Lotsenturm Barhöft—Unterfeuer Bock westwärts, einschließlich Grabow, Barther Bodden, Bodstedter Bodden, Saaler Bodden und Ribnitzer Bodden.)

h) Ostseegewässer bei Wismar

(Einschließlich Wöhlenberger Wiek, Boltenhagener Bucht und Salzhaff.)

(2) Fischfanggeräte müssen, um eine gegenseitige Behinderung auszuschließen, einen Abstand von mindestens 200 m seitlich voneinander haben.

(3) Über Ausnahmen zu Abs. 2 entscheidet der zuständige Fischmeister im Bereich der betreffenden Fischereifahrzeug- und Gerätestation.

(4) Bügelreusen, die innerhalb der Binsen- und Rohrkämpfe oder vom festen Land aus mit einer Wehrlänge bis zu 20 m aufgestellt werden, müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 50 m haben.

(5) Bei der Ausübung des Angelsportes ist von stehenden Fischereigeräten und von ständigen oder zeitweiligen Fischereivorrichtungen ein Abstand von mindestens 150 m im Umkreis einzuhalten. Von Stauwehren oder Fischwegen ist ein Abstand von mindestens 200 m im Umkreis einzuhalten, sofern nicht durch Verfügung staatlicher Organe der Wasserwirtschaft oder der Wasserstraßenverwaltung etwas anderes bestimmt ist.

(6) Sämtliche Fanggeräte müssen von den Seewasserstraßen in einer Entfernung von 50 m aufgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserstraßenverwaltung nach Anhören des Oberfischmeisteramtes Rostock. Der Startpfahl von Reusen muß gut sichtbar durch Strauchbüschel, Körbe oder auf eine andere Art und Weise gekennzeichnet sein.

(7) Die ohne Beisein des Fischereiberechtigten zum Fischfang ausliegenden Fanggeräte müssen durch oberhalb der Wasserfläche an Startpfählen, Bojen und Schweken zu befestigende Tafeln bezeichnet werden. Diese Tafeln müssen mindestens 300 mm lang und 100 mm breit sein. Sie müssen die dem Fischereiberechtigten von der zuständigen Fischereiaufsichtsstelle erteilte Erkennungsnummer in gut lesbarer Schrift tragen.

a) Bei Kumm- und Bügelreusen sind die Bezeichnungstafeln am Startpfahl anzubringen.